

# XI ZR 9/15 und XI ZR 387/15 - Die Klausel "pauschales "Mindestentgelt" für geduldete Überziehungen" bei Banken unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat in zwei im wesentlichen Punkt parallel gelagerten Revisionsverfahren entschieden, dass [vorformulierte](#) Bestimmungen über ein pauschales "Mindestentgelt" für geduldete Überziehungen (§ [505 BGB](#)) zwischen einem Kreditinstitut und einem [Verbraucher](#) unwirksam sind.

In dem Verfahren [XI ZR 9/15](#) (vgl. dazu die BGH PM 156/2016) heißt es in den von der beklagten Bank verwendeten "Bedingungen für geduldete Überziehungen" auszugsweise wie folgt:

"5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 16,50 % p. a. (Stand August 2012). Die Sollzinsen für geduldete Überziehungen fallen nicht an, soweit diese die Kosten der geduldeten Überziehung (siehe Nr. 8) nicht übersteigen.

(...)

8. Die Kosten für geduldete Überziehungen, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen, betragen 6,90 Euro (Stand August 2012) und werden im Falle einer geduldeten Überziehung einmal pro Rechnungsabschluss berechnet. Die Kosten für geduldete Überziehung fallen jedoch nicht an, soweit die angefallenen Sollzinsen für geduldete Überziehungen diese Kosten übersteigen."

Der Kläger, ein Verbraucherschutzverein, ist der Ansicht, dass die Regelung unter Ziffer 8 Satz 1 der Bedingungen [Verbraucher](#) unangemessen im Sinne von § [307 Abs. 1 BGB](#), § [307 Abs. 2 Nr. 1 BGB](#) benachteiligt, und nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Verwendung dieser [Klausel](#) in Anspruch. Während die Klage in erster Instanz keinen Erfolg hatte, hat ihr das Berufungsgericht stattgegeben.

In dem Verfahren [XI ZR 387/15](#) (vgl. BGH PM 157/2016) begehrt der klagende Verbraucherschutzverein von der Beklagten, einer Geschäftsbank, die Unterlassung der Verwendung folgender [Klausel](#):

"[Die Bank] berechnet für jeden Monat, in welchem es auf dem Konto zu einer geduldeten Überziehung kommt, ein Entgelt von 2,95 €, es sei denn, die angefallenen Sollzinsen für geduldete Überziehungen übersteigen im Berechnungsmonat den Entgeltbetrag von 2,95 €. Die angefallenen Sollzinsen für geduldete Überziehungen werden nicht in [Rechnung](#) gestellt, wenn sie im Berechnungsmonat den Entgeltbetrag von 2,95 € unterschreiten."

Der Kläger ist der Ansicht, dass die [Klausel](#) wegen einer unangemessenen Benachteiligung von Verbrauchern unwirksam sei. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in dem Verfahren [XI ZR 9/15](#) die Revision der beklagten Bank zurückgewiesen. In dem Verfahren [XI ZR 387/15](#) hat er auf die Revision des Klägers der Klage stattgegeben.

Die jeweils in Streit stehenden Bestimmungen über das pauschale "Mindestentgelt" für eine geduldete Überziehung unterliegen als [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) der gerichtlichen Inhaltskontrolle gemäß § [307 Abs. 1 Satz 1 BGB](#), § [307 Abs. 2 Nr. 1 BGB](#) und halten dieser nicht stand, weil sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweichen und die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von [Treu und Glauben](#) unangemessen benachteiligen.

Die Klauseln sind nicht als sogenannte Preishauptrede einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 3 Satz [1 BGB](#) entzogen. Vielmehr handelt es sich um [Preisnebenabreden](#), die einer Inhaltskontrolle unterliegen. Denn in den Fällen, in denen das Mindestentgelt erhoben wird, wird mit diesem unabhängig von der Laufzeit des Darlehens ein Bearbeitungsaufwand der Bank auf den Kunden abgewälzt. Die angegriffenen Klauseln weichen damit von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab. Denn der Preis für eine geduldete Überziehung, bei der es sich um ein Verbraucherdarlehen handelt, ist dem gesetzlichen Leitbild des § [488 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) folgend ein [Zins](#) und damit allein eine laufzeitabhängige Vergütung der Kapitalüberlassung, in die der Aufwand für die Bearbeitung einzupreisen ist.

Die Klauseln benachteiligen die Kunden der Beklagten auch in unangemessener Weise, zumal sie gerade bei niedrigen Überziehungsbeträgen und kurzen Laufzeiten zu unverhältnismäßigen Belastungen führen. Denn bei einer geduldeten Überziehung von 10 € für einen Tag und dem hierfür in [Rechnung](#) zu stellenden Betrag von 6,90 € in dem Verfahren [XI ZR 9/15](#) bzw. von 2,95 € in dem Verfahren [XI ZR 387/15](#) wäre ein Zinssatz von 25.185% p.a. bzw. von 10.767,5% p.a. zwischen den Parteien zu vereinbaren.

-----

***BGH-Urteil vom 25. Oktober 2016 – [XI ZR 9/15](#) und [XI ZR 387/15](#); [BGH PM 188/2016](#)***

***Urteil vom 25. Oktober 2016 – [XI ZR 9/15](#)***

*LG Frankfurt am Main – Urteil vom 21. Juni 2013 – 12 O 345/12*

*OLG Frankfurt am Main – Urteil vom 4. Dezember 2014 – 1 U 170/13*

*und*

***Urteil vom 25. Oktober 2016 – [XI ZR 387/15](#)***

*LG Düsseldorf – Urteil vom 9. April 2014 – 12 O 71/13*

*OLG Düsseldorf – Urteil vom 16. Juli 2015 – 6 U 94/14*